



ERHEBUNGSBOGEN zu Abfällen aus Abbruch- und/oder Baumaßnahmen

Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

E-Mail: alu@landkreismol.de
Fax: 03346-850 6309

Auskunft zu Abfällen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
(Allgemeine Überwachung gem. § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) von 24.02.2012)

1. Angaben zum Abfallerzeuger

Name, Vorname	
Firma	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefon	E-Mail

2. Angaben zur Abfallherkunft

2.1 Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Anfallstelle

Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Anfallstelle		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Straße/Hausnummer		
PLZ/Ort		

2.2 Abriß-/ Bauunternehmen

Firma	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefon	E-Mail



3. Angaben zur baulichen Anlage

Bisherige Nutzung

Wurden Untersuchungen an der Bausubstanz durchgeführt? ja nein

Durchführung einer sachkundigen bzw. sachverständigen Untersuchung/ Begutachtung der baulichen Anlage hinsichtlich des Vorhandensein von	Ergebnis
<input type="checkbox"/> Gefahrstoffen im Sinne der GefahrstoffVO (z.B. teerhaltige Stoffe oder Bindemittel, PCP (Holzschutzmittel)-haltiges Holz, gesundheitsschädliche KMF o.a.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> schadstoffhaltiger bzw. verunreinigter Bausubstanz, die beim Abbruch/bei Entsorgung getrennt zu halten und zu behandeln ist (§ 7 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 48 KrWG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten/-verdachtsflächen sowie konkrete Umstände, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen (vgl. § 2 Abs. 4, 5 und 6 BBodSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> biologischen Arbeitsstoffen i.S. d. BiostoffVO (z.B. Schimmelpilze, Hausschwamm, Keime in gesundheitlich bedenklichem Umfang)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hinweise/ Pflichten:

Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 3 (8/9) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 sind verpflichtet, diese entsprechend §§ 3-9 KrWG zu verwerten oder gemäß § 15 KrWG zu beseitigen.

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Ihre Verantwortlichkeit für die Pflichten (§§ 7, 15 KrWG) sowie die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 KrWG) bleiben dabei unberührt.

Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von gefährlichen Abfällen oder Abfällen zur Beseitigung davon zu überzeugen, dass der Transporteur eine die Abfallart betreffende gültige Genehmigung zum Einsammeln und Befördern gemäß §§ 53 - 55 KrWG besitzt.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) (1) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) (2) in der gültigen Fassung

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel